Bundesministerium
für Gesundheit

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)242

02.12.2024

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Stellvertretende Vorsitzende
des Ausschusses für Gesundheit
des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Kappert-Gonther, MdB
11011 Berlin

Sabine Dittmar
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Mauerstraße 29
10117 Berlin

Postanschrift:
11055 Berlin

Tel. +49 30 18 441-1070
Fax +49 30 18 441-1074

PStin.Sabine.Dittmar@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Table.Briefings

Betreff: Beantwortung der Frage aus der 130. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages vom 13. November 2024 zu TOP 6a SPV-Finanzierung

Berlin, 02.12.2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gerne beantworte ich die vom MdB Ates Gürpinar (DIE LINKE) in der 130. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages vom 13. November 2024 zu TOP 6a SPV-Finanzierung erbetene Antwort auf die Frage: „Wieviel Mehreinnahmen würde eine Erhöhung der BBG um 1.000 Euro, auf die Höhe der BBG in der Rentenversicherung, um 5.000 Euro oder die Abschaffung der BBG in Kranken- und Pflegeversicherung bringen und was würde das für die Beitragssätze bedeuten?“ wie folgt:

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (SPV) beträgt im Jahr 2024 monatlich 5.175 Euro bzw. 62.100 Euro im Gesamtjahr. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) beträgt im Jahr 2024 monatlich 5.775 Euro respektive 69.300 Euro im Gesamtjahr.

Eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze dem Grunde nach für alle freiwillig versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie einen Teil der Selbstständigen würde zu Beitragsmehreinnahmen in der GKV und SPV führen.

Aufgrund deutlich höherer Beitragsbelastungen insbesondere in der GKV gehen damit jedoch auch erhöhte Anreize für einen Wechsel in die private Krankenversicherung (PKV) einher. An den Beiträgen zur PKV beteiligen sich die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gleichermaßen, wie auch bei den Beiträgen für freiwillig in der GKV versicherte Beschäftigte. Eine Abwanderung von freiwilligen Mitgliedern in die PKV reduziert die Mehreinnahmen aus einer Anhebung

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ (Bundesgesundheitsministerium Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

der BBG. Eine Quantifizierung des Nettoeffekts aus den Mehreinnahmen einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze und den Mindereinnahmen erhöhter Abwanderungen freiwilliger Mitglieder in die PKV ist daher nicht seriös möglich.

Im Bericht der Bundesregierung "Zukunftssichere Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung – Darstellung von Szenarien und Stellschrauben möglicher Reformen", der am 3. Juli 2024 vom Kabinett verabschiedet wurde, wurden Berechnung bezüglich einer Anhebung der BBG angestellt, die sich allerdings nur auf die Wirkungen für die SPV beziehen. Dabei ist zu beachten, dass eine auf die SPV beschränkte Anhebung der BBG für Abwanderungen in die PKV vermutlich nicht ausschlaggebend wäre. Diesbezüglich kam das IGES-Institut bei einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung für die SPV ohne entsprechende Berücksichtigung von Abwanderungen in die private-Pflegepflichtversicherung zu jährlichen Mehreinnahmen von rd. 3,4 Mrd. Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Table.Briefings